

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

VII ZB 29/95

vom

27. Juni 1996

in dem Rechtsstreit

Markus N [REDACTED], W [REDACTED] 27 d, B [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],  
L [REDACTED] Straße 20, H [REDACTED] -

gegen

Alfredo V [REDACTED], E [REDACTED]-S [REDACTED]-Straße 13, H [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: . Rechtsanwälte [REDACTED] und Kollegen,  
H [REDACTED] Weg 22, H [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
am 27. Juni 1996  
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Lang sowie die Richter  
Prof. Quack, Prof. Dr. Thode, Hausmann und Dr. Wiebel

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den  
Beschuß des 9. Zivilsenats des Oberlandesge-  
richts Naumburg vom 17. Oktober 1995 wird zu-  
rückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-  
fahrens.

Beschwerdewert: 23.650,11 DM

55

- 3 -

G r ü n d e :

I.

Der Kläger hat seine Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Halle vom 22. Juni 1995 nicht innerhalb der Monatsfrist des § 516 ZPO eingelegt.

Zur Begründung seines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat er im wesentlichen folgendes vorge-  
tragen:

Nachdem das Urteil des Landgerichts dem erstinstanzli-  
chen Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt G., am 11. Juli  
1995 zugestellt worden war, habe dieser mit Begleitschrei-  
ben vom 20. Juli 1995 unter Hinweis auf Zustellung und  
Fristablauf dem Korrespondenzanwalt des Klägers, Rechtsan-  
walt A., das erstinstanzliche Urteil übermittelt und darauf  
hingewiesen, daß er bei dem Oberlandesgericht nicht zuge-  
lassen sei; er gehe deshalb von einer Fristenkontrolle  
durch den Korrespondenzanwalt aus.

Zusätzlich habe sich eine Kanzleiangestellte von  
Rechtsanwalt G. am 4. August 1995 erkundigt, ob die Unter-  
lagen angekommen seien. Als dies bejaht worden sei, habe  
die Angestellte die vorgemerkte Berufungsfrist gelöscht.

Der Berufungsauftrag, den Rechtsanwalt A. am 8. August  
1995 per Fax dennoch Rechtsanwalt G. erteilt habe, sei



trotz strenger Anweisung von Rechtsanwalt G., eingelegte Faxe sofort und ohne Prüfung der Dringlichkeit vorzulegen, diesem nicht vorgelegt worden. Rechtsanwalt G. habe erst am Samstag, dem 12. August 1995, von ihm Kenntnis erlangt.

## II.

Gegen die Versagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wendet sich die rechtzeitige sowie form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Klägers im Ergebnis ohne Erfolg.

Es kann dahinstehen, ob das Berufungsgericht zu Recht eine Pflicht des Verkehrsanwalts angenommen hat, sich nach der Erledigung des Berufungsauftrags zu erkundigen.

Denn jedenfalls hat Rechtsanwalt G. nichts Hinreichendes vorgetragen, das ihn entschuldigen könnte.

Zwar mag es auf einem ihm nicht zuzurechnenden Büroversehen beruhen, daß das Fax weisungswidrig nicht alsbald vorgelegt worden ist. Das erklärt aber nicht, warum der Auftrag zur Einlegung der Berufung drei weitere Tage nicht

dem für die Sache zuständigen Rechtsanwalt vorgelegt worden ist. Das legt Organisationsmängel des Geschäftsgangs der Kanzlei nahe, für die Rechtsanwalt G. selbst verantwortlich ist. Nach alledem ist nicht eingeräumt, daß die Berufungsfrist durch Verschulden eines Prozeßbevollmächtigten versäumt wurde, das der Kläger sich zurechnen lassen muß.

Lang

Quack

Thode

Hausmann

Wiebel